



Umgang mit Absentismus

Konzept zum Umgang mit Absentismus

1. Allgemeines

§ 58 NSchG: Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Aufgabe der Schule ist es, Kindern und Jugendlichen Bildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven zu eröffnen.

Damit beides gelingt, muss Schule neben der Vermittlung von Bildung und Erziehung ein stabiles soziales System gewährleisten und einen Ort der Verlässlichkeit und des Vertrauens bieten.

2. Gründe für Absentismus und mögliche Unterstützung

Schulverweigerung ist oftmals ein Symptom für sich abzeichnende krisenhafte Lebensläufe der Kinder und Jugendlichen und für die Notwendigkeit, Eltern bei ihren erzieherischen Maßnahmen zu unterstützen.

Möglichkeiten sind

- die Ermittlung der Gründe für die Schulverweigerung durch gemeinsame Gespräche
- das Einschalten der Jugendamtes (Jugendhilfe) und/oder der Polizei
- das Hinzuziehen von psychologischer Hilfe

Wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben, ist zu überlegen, ob Sanktionen im Zusammenhang mit den Ordnungsmaßnahmen § 61 NSchG erfolgen. In äußersten Fall werden Erziehungsberechtigte zur Zahlung eines Bußgeldes aufgefordert, das sich nach der Anzahl der Fehltag richtet.

In jedem Fall ist aber das gemeinsame Gespräch mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten zu suchen.



Umgang mit Absentismus

3. Folgen von Abwesenheit

Frühes und dauerhaftes Fernbleiben von Unterricht kann zu Lernrückständen, Lernlücken und sozialen Auffälligkeiten führen. Ausgrenzung und kriminelles Verhalten sind häufig Folgen von Absentismus.

4. Absprachen in der Grundschule Steinhude

Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule gehen, benachrichtigen die Eltern direkt morgens früh den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin per Mailserver IServ oder per Telefon über das Sekretariat. Nachrichten vom AB werden weitergeleitet.

Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern werden im Klassenbuch festgehalten. Dabei wird die Entwicklung der Fehlzeiten beobachtet. Da die Erziehungsberechtigten die gesetzliche Pflicht haben, für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder Sorge zu tragen, sollte jedes Fehlen der Schule mitgeteilt werden.

So kann unentschuldigtes Fehlen schnell erkannt und aufgedeckt werden.

Im Falle eines längerfristigen, unentschuldigten Fehlens informiert die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer die Schulleitung.

Die Schulleitung bemüht sich um einen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und führt ein Gespräch oder schreibt einen Brief.

Falls danach immer noch keine Besserung eintritt, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin über einen längeren Zeitraum immer wieder tageweise, kann der Klassenlehrer eine ärztliche Bescheinigung anfordern.

Bei längerem Fehlen (ab einer Woche) kann neben der Krankmeldung der Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung von der Schule angefordert werden.

Fehlt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen direkt vor oder nach den Schulferien, müssen die Eltern ein ärztliches Attest vorlegen. Ansonsten werden die Fehlitage als unentschuldig im Zeugnis vermerkt.

Erarbeitet 2007, überarbeitet im Juni 2010; überarbeitet am 06.09.2011

Genehmigt durch die Gesamtkonferenz am 15.11.2011; ergänzt am 23.04.2012; genehmigt durch die Gesamtkonferenz am 22.5.2012; aktualisiert am 29.2.2021